

Anlage 1 zur Vorlage 2024/0341

**Änderung des städtebaulichen Vertrags gemäß § 11 Absatz 1 Baugesetzbuch vom
18./22.05.2022**

zwischen der

Stadt Beckum. Weststraße 46, 59269 Beckum

- nachfolgend „Stadt“ genannt –

und

der Indigo Property Germany GmbH Friedrichsdorfer Str. 32, 33335 Gütersloh

vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Peter Sander

- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt –

Präambel

Am 18./22.05.2022 schlossen die Stadt und der Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag ab zur Entwicklung eines Bauprojektes im Bebauungsplan Nummer N41, „Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße“, 2. Änderung, welcher am 28.09.2022 Rechtskraft erlangte. Der städtebauliche Vertrag sah ursprünglich vor, das Gesamtprojekt bis spätestens zum 31.12.2026 abzuschließen. Diese Baufrist kann durch den Vorhabenträger nicht mehr eingehalten werden. Das Projekt soll insgesamt abgeändert werden und neben einem geänderten architektonischen Entwurf auch sozial gebundenen Wohnraum bieten. Darüber hinaus wird die Baufrist angepasst.

§ 1

Vertragsänderung

Der städtebauliche Vertrag vom 18./22.05.2022 gilt fort, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Änderungen der Gestaltungsvorgaben und Anlagen

1. Die ursprünglichen Anlagen 2-5 des städtebaulichen Vertrages werden durch die Anlage 2 dieser Vertragsänderung ersetzt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, das Vorhaben entsprechend der neuen Anlage und der Vorgaben des städtebaulichen Vertrags vom 18./22.05.2022 durchzuführen, soweit in diesen Änderungen nichts anderes bestimmt ist.
2. Der § 4 Absatz 1 des städtebaulichen Vertrages wird wie folgt abgeändert:
 - Statt eines Vollklinkers sind Klinkerriemchen in gediegener, heller Farbe zu verwenden
 - Statt einer Klinkerfarbe ist eine differenzierte, helle Riemchenfarbe zu verwenden
 - Die Fassadengestaltung soll nicht in einer geschwungenen Form und Gestaltung der Attika realisiert werden. Stattdessen soll die Massivität des Baukörpers durch mehr Fensterfläche optisch verringert werden.

§ 3

Änderung der Baufrist

1. Die Baufristen aus § 5 werden wie folgt abgeändert:

Der Vorhabenträger verpflichtet sich,

- a. spätestens 6 Monate nach Wirksamwerden dieses städtebaulichen Änderungsvertrags alle für das Vorhaben notwendigen genehmigungsfähigen Bauanträge unter Beifügung aller für die Genehmigung erforderlichen Unterlagen zu stellen,
 - b. spätestens 6 Monate nach Erhalt aller Baugenehmigungen mit der Baumaßnahme zu beginnen und
 - c. das Gesamtprojekt bis spätestens den 31.12.2027 fertig zu stellen.
2. Verzögerungen, die der Vorhabenträger nicht zu vertreten hat, führen zu einer Verlängerung der genannten Fristen. Die Nachweispflicht diesbezüglich obliegt dem Vorhabenträger. Der Vorhabenträger hat innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme die Stadt über die Verzögerung schriftlich zu unterrichten. Bei Nichteinhaltung der unter Absatz 1 genannten Fristen ist vom Vorhabenträger eine Vertragsstrafe zu entrichten, wenn dieser nachweislich die Verzögerung zu vertreten hat. Die Höhe beträgt 5.000,00 Euro je Monat Verzögerung nach dem 31.12.2027. Die Vertragsstrafe wird schriftlich seitens der Stadt unter Nennung der Höhe mitgeteilt.
3. Über eine Verlängerung der Fristen entscheidet die Stadt nach billigem Ermessen.

§ 4

Wirksamwerden

Der Änderungsvertrag wird wirksam mit Beschluss des Rates der Stadt Beckum.

Stadt Beckum

Beckum, _____

Im Auftrag

Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Uwe Denkert
Fachbereich Stadtentwicklung

Vorhabenträger

Gütersloh, _____

Peter Sander, Geschäftsführer Indigo Property Germany GmbH